

N^o 1. Deutsche Reichsgesetzgebung. N^o 1.
Text-Ausgabe mit Anmerkungen.

Verfassung
des
Deutschen Reichs.

(Gegeben Berlin, den 16. April 1871.)

**Text-Ausgabe mit Ergänzungen, Anmerkungen
und Sachregister**

von

Dr. L. von Köne.

Fünfte vermehrte Auflage.

Berlin und Leipzig.

Verlag von J. Guttentag
(D. Collin.)

1886.

Vorbemerkung.

Die fünfte Auflage der „Verfassung des Deutschen Reichs“ enthält, gleich den früheren, in ihrer Einleitung die gedrängte Darstellung der Entstehungsgeschichte des Reichsgrundgesetzes. Hieran schließen sich unter I. das Gesetz vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs (das sogenannte Einführungsgesetz) und unter II. die Verfassung selbst. Zu dem Einführungsgesetze sind, in den Anlagen I. bis VIII., die in demselben in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen und das Gesetz vom 22. April 1871, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vollständig mitgetheilt. Zum Texte der Verfassung sind die dieselbe ergänzenden, beziehungsweise erläuternden Reichsgesetze bei den betreffenden Artikeln gleichfalls ihrem vollständigen Wortlaute nach, die in der Schlußbestimmung zum Abschn. IX. in Bezug genommenen Bestimmungen des Bündnißvertrages mit Bayern vom 23. November 1870 unter III. § 5 und der Militärconvention mit Württemberg vom 21./25. November 1870

dagegen in den Anlagen X. und XI. gegeben. Außerdem sind zu jedem Artikel die darauf gegründeten, bis jetzt ergangenen Bundes-, beziehungsweise Reichsgesetze, und die auf dieselben bezüglichen durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlichten Ausführungserlasse in systematischer Anreihung an die Bestimmungen der Verfassung angegeben. Die auf Grund des Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung bis jetzt erlassenen Bundes-, beziehungsweise Reichsgesetze sind in einer besonderen Uebersicht (Anlage IX.) zusammengestellt. Insbesondere hat auch die das Reichsland Elsaß-Lothringen betreffende Reichsgesetzgebung vollständige Berücksichtigung gefunden. Uebrigens möge hier noch darauf hingewiesen werden, daß das jetzt vollendete ausgezeichnete Werk: „Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis auf die Gegenwart“ den vollständigen Abdruck sämtlicher Reichsgesetze mit allen zu denselben erlassenen Ausführungsbestimmungen und amtlichen Erläuterungen enthält.

Abkürzungen.

Abf. = Absatz.

ad v. = ad vocem.

Art. = Artikel.

B. G. = Bundesgesetz.

B. G. B. = Bundesgesetzblatt.

D. R. = Deutsches Reich.

G. = Gesetz.

G. B. f. Elz.-Lothr. = Gesetzblatt für Elfaß-Lothringen.

Guttentag's Gesetzgebung = Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches
von der Gründung des Nordd. Bundes bis auf die Gegenwart.

Berlin und Leipzig, Verlag von J. Guttentag (D. Collin).

Pr. G. S. = Preussische Gesetzsammlung.

Prot. = Protokoll.

R. G. B. = Centralblatt für das Deutsche Reich.

R. G. = Reichsgesetz.

R. G. B. = Reichsgesetzblatt.

Reichsverf. = Reichsverfassung.

V. = Verordnung.

Vertr. = Vertrag.

Zur Geschichte

der

Verfassung des Deutschen Reiches.

(Vgl. die Einleitung zu v. Mönne's Staatsrecht des Deutschen Reiches.
Zweite Auflage. Leipzig, 1876.)

In dem Friedenstraktate von Preßburg v. 26. Dez. 1805 hatte Oesterreich die neu geschaffenen Königskronen von Bayern und Württemberg und die volle Souverainetät dieser Staaten, sowie Badens anerkannt. Am 17. Juli 1806 unterzeichneten in Paris die Gesandten von sechszehn deutschen Fürsten die Rheinbundsakte v. 12. Juli 1806 und sagten sich förmlich vom Deutschen Reiche los. Am 6. Aug. 1806 legte Kaiser Franz II. die Römisch-Deutsche Kaiserkrone nieder und erklärte das reichsoberhauptliche Amt und Würde für erloschen. In dem Passauer Friedenstraktate v. 11. Dez. 1806 trat Sachsen dem Rheinbunde bei; die übrigen kleineren Norddeutschen Staaten wurden gleichfalls Mitglieder desselben. Durch Dekret Napoleons v. 7. Dez. 1807 wurde auch das neu geschaffene Königreich Westphalen für einen Bestandtheil des Rheinbundes erklärt, welcher

nun alle Deutsche Staaten, mit Ausnahme von Oesterreich, Preußen, Schwedisch-Pommern und Holstein, umfaßte. Derselbe löste sich indeß in Folge des zwischen Preußen und Rußland am 28. Febr. 1813 zu Kalisch geschlossenen Bündnisses stillschweigend wieder auf.

Zu dem Art. 6 des Pariser Friedensvertrages v. 30. Mai 1814 wurde festgesetzt, „daß die Staaten Deutschlands unabhängig und durch ein föderatives Band vereinigt sein sollten.“ Obgleich in dem Aufrufe von Kalisch v. 13. (25.) März 1813 im Namen der Herrscher von Rußland und Preußen den Deutschen die „Wiedergeburt ihres ehrwürdigen Reiches“ feierlich verheißen war, so erfolgte diese doch keineswegs. Auf dem am 1. Nov. 1814 zu Wien eröffneten Kongresse kam vielmehr nur die Deutsche Bundesakte v. 8. Juni 1815 zu Stande, und in Folge der weiteren zu Wien gehaltenen Ministerialkonferenzen die sogn. Wiener Schlußakte v. 15. Mai 1820, welche durch Beschluß der Bundesversammlung v. 8. Juni 1820 als ein „der Bundesakte an Kraft und Gültigkeit gleiches Grundgesetz“ anerkannt wurde.

Der in Folge der Märzereignisse des Jahres 1848 unternommene Versuch, den Deutschen Staatenbund in einen Bundesstaat umzuwandeln, blieb erfolglos. Die Bundesversammlung ordnete durch den Beschluß v. 7. April 1848 die Wahlen zur „Deutschen Nationalversammlung“ an. Die von dieser unterm 28. März 1849 beschlossene „Verfassung des Deutschen Reiches“ (Reichs-Gesetzbl. v. 28. April 1849) konnte indeß nicht in's Leben treten, da der von der Deutschen National-

versammlung in Frankfurt a. M. zum erblichen Kaiser erwählte König von Preußen die ihm angebotene Deutsche Kaiserwürde ablehnte.

Die nunmehr von den Regierungen der Deutschen Staaten unternommenen Versuche, auf dem Wege der Vereinbarung der Einzelstaaten einen Deutschen Bundesstaat zu begründen, blieben gleichfalls ohne Resultat und endeten mit der „Reaktivierung der Bundesversammlung“ und der vollständigen Restauration der Bundesverfassung von 1815.

Auch der im Jahre 1863 von Oesterreich gemachte Versuch, eine Reform des Deutschen Bundes herbeizuführen, hatte keinen Erfolg.

Die Entwicklung des Schleswig-Holsteinischen Konfliktes führte nunmehr zum offenen Bruche zwischen Oesterreich und Preußen. Nachdem die Majorität der Bundesversammlung in der Sitzung v. 14. Juni 1866 gegen den Protest Preußens den Antrag Oesterreichs auf „Mobilmachung sämtlicher nicht Preussischer Bundesarmee-corps“ angenommen hatte, erklärte der Preussische Bundestagsgesandte im Namen und auf Befehl des Königs, „daß Preußen durch den gedachten Beschluß den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und deshalb nicht mehr verbindlich ansehe, denselben vielmehr als erloschen betrachten und behandeln werde.“ Gleichzeitig erklärte jedoch der Preussische Gesandte, „daß der König mit dem Erlöschen des bisherigen Bundes keineswegs die nationalen Grundlagen, auf denen der Bund aufgebaut gewesen, als zerstört betrachten wolle, sondern

daß Preußen an diesen Grundlagen und an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der Deutschen Nation festhalte und es als eine unabweißliche Pflicht der Deutschen Staaten ansehe, für die letzteren den entsprechenden Ausdruck zu finden.“ Mit dieser Erklärung legte die Preussische Regierung ihrerseits die „Grundzüge einer neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung v. 10. Juni 1866“ vor, indem sie sich bereit erklärte, „auf den alten, durch eine solche Reform modifizirten Grundlagen einen neuen Bund mit denjenigen Deutschen Regierungen zu schließen, welche hierzu die Hand reichen wollten.“

Der Sieg Preußens über Oesterreich und die mit diesem verbündeten Deutschen Staaten führte dahin, daß der Kaiser von Oesterreich im Art. 2 der Friedenspräliminarien von Nikolsburg v. 26. Juli 1866 und demnächst im Art. 4 des Friedensvertrages von Prag v. 23. August 1866 die „Auflösung des Deutschen Bundes“ anerkannte und seine Zustimmung zu einer Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des Oesterreichischen Kaiserstaates erteilte, indem er zugleich versprach, „das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches der König von Preußen nördlich von der Mainlinie begründen werde,“ und sich damit einverstanden erklärte, „daß die südlich von dieser Linie gelegenen Deutschen Staaten in einen Verein treten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung vorbehalten bleibe und der eine internationale und unabhängige Existenz haben werde.“

An Stelle des bisherigen „Deutschen Bundes“ trat nunmehr zunächst der neu errichtete „Norddeutsche Bund“. Preußen, welches das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau, die Herzogthümer Schleswig und Holstein, die freie Stadt Frankfurt und die ihm von Bayern und dem Großherzogthume Hessen abgetretenen Gebietstheile der Preussischen Monarchie einverleibte, hatte mit Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg unterm 18. August 1866 einen Bündnißvertrag (Pr. G. S. 1866 S. 626) errichtet, welchem Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz mittelst Vertrages v. 21. Aug. 1866 (a. a. O. S. 631) beigetreten waren und in welchem vereinbart war, daß auf der Basis der Grundzüge v. 10. Juni 1866, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlamentes, eine Bundesverfassung festgestellt werden solle. Diesem Bündnißvertrage traten in den mit ihnen abgeschlossenen Friedensverträgen die Regierung des Großherzogthums Hessen für ihre nördlich des Mains gelegenen Gebietstheile, die Regierungen von Sachsen-Meiningen und Reuß ältere Linie und schließlich der König von Sachsen bei. Zufolge der von den verbündeten Regierungen getroffenen Vereinbarung ergingen in den sämtlichen betheiligten Staaten im Wesentlichen übereinstimmende Wahlgesetze auf der Grundlage des von der Deutschen Nationalversamm-

lung in Frankfurt beschlossenen Reichswahlgesetzes v. 12. April 1849, und nachdem hiernach am 12. Febr. 1867 die allgemeinen Wahlen stattgefunden hatten, wurde von dem Könige von Preußen mittelst Patents v. 13. Febr. 1867 (Pr. Ges. 1867 S. 205) das gewählte Parlament zum 24. Febr. 1867 nach Berlin einberufen. In der Sitzung v. 4. März 1867 wurde demselben der von den verbündeten Regierungen vereinbarte „Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes“ zur Beschlußnahme vorgelegt. Von dem Reichstage wurde dieser Entwurf in einundvierzig Punkten abgeändert und in dieser veränderten Gestalt mit 230 gegen 53 Stimmen angenommen (Sten. Ber. des konstituierenden Reichstages Bd. 1 S. 729). Die verbündeten Regierungen traten den vom Reichstage beschlossenen Abänderungen bei, und der Präsident der Bundeskommissarien erklärte hierauf in der Sitzung des Reichstages v. 17. April 1867 (Sten. Ber. a. a. O. S. 731) im Auftrage des Königs von Preußen und auf Grund der demselben von den verbündeten Regierungen übertragenen Machtvollkommenheit die Verfassung durch die zum Norddeutschen Bunde verbündeten Regierungen für angenommen.

Nachdem auch die Landesvertretungen der Einzelstaaten des Bundes, beziehungsweise die Bürgerchaften der freien Städte, ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hatten, erfolgte die obrigkeitliche Publikation der Bundesverfassung in sämmtlichen Staaten des Bundes. Durch das Publikandum des Bundespräsidiums v.

26. Juli 1867 (V.G.B. 1867 S. 1) wurde demnächst (unter Abdruck der Bundesverfassung) bekannt gemacht, daß dieselbe, nachdem sie von dem Könige von Preußen und den sämtlichen übrigen Fürsten der verbündeten Staaten, beziehungsweise von den Senaten der freien Städte, mit dem zu diesem Zwecke berufenen Reichstage vereinbart worden, unterm 25. Juni 1867 verkündet worden sei und am 1. Juli 1867 die Gesetzeskraft erlangt habe. Zugleich erklärte der König von Preußen am Schlusse des Publikandums v. 26. Juli 1867, daß er die ihm durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten für sich und seine Nachfolger an der Krone Preußens übernehme.

Der Art. 79 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hatte in Betreff der vier Süddeutschen Staaten nicht allein die Bestimmung getroffen, daß die Beziehungen des Bundes zu denselben durch besondere Verträge zu regeln, sondern auch vorgeschrieben, daß ihr Eintritt in den Nordbund auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen könne.

Der von Frankreich im Juli 1870 auf Deutschland unternommene Angriff und die in diesem Kriege von den Deutschen Fürsten und Stämmen gemeinsam erkämpften Siege hatte das Deutsche Volk und seine Fürsten mit der Ueberzeugung erfüllt, daß es zwischen dem Norden und Süden Deutschlands eines festeren Bandes bedürfe, als der völkerrechtlichen Verträge, und daß die Zeit ge-

kommen sei für die volle staatliche Vereinigung aller Theile Deutschlands. Dies bestimmte die sämtlichen Süddeutschen Regierungen, mit dem Norddeutschen Bunde zur Begründung eines „Deutschen Bundes“ in Verhandlungen zu treten. Das Resultat waren: a) die Vereinbarung v. 15. Nov. 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung (BGB. 1870 S. 650), b) der Vertrag v. 25. Nov. 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betr. den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes (BGB. 1870 S. 654), und c) der Vertrag v. 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes (BGB. 1871 S. 9).

Dem zum 24. Nov. 1870 einberufenen Reichstage des Norddeutschen Bundes wurden nunmehr die gedachten Verträge nebst den dazu gehörigen Protokollen und Anlagen im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes und mit dem Bemerkten, daß der Bundesrath denselben mit der nach Art. 78 der Bundesverfassung erforderlichen Mehrheit seine Zustimmung ertheilt habe, zu verfassungsmäßiger Genehmigung vorgelegt, welche derselbe ertheilte. (Sten.Ver. des Reichstages des Norddeutschen Bundes v. 5. bis 9. Dez. 1870.)

Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes brachte nunmehr, im Einverständnisse mit den Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, bei dem Reichstage des Norddeutschen Bundes die „Herstellung

der Deutschen Kaiserwürde“ in Vorschlag. Mittelft Vorlage des Kanzlers des Norddeutschen Bundes v. 9. Dez. 1870 (Sten. Ber. des Reichstages 1870, Aktenst. Nr. 31 S. 114) wurde beantragt, daß der Deutsche Bund den Namen Deutsches Reich, und der König von Preußen als Bundespräsident den Namen Deutscher Kaiser führen solle. Der Reichstag des Norddeutschen Bundes trat dieser Abänderung der Verfassung am 10. Dez. 1870 (mit 188 gegen 6 Stimmen) bei (Sten. Ber. des Reichstages 1870 Bd. I S. 167 ff. u. S. 181 ff.). Die Proklamirung der Herstellung der Kaiserwürde erfolgte durch den König von Preußen zu Versailles am 18. Jan. 1871 und ward an demselben Tage dem Deutschen Volke durch Proklamation v. 18. Jan. 1871 (Königl. Preuß. Staats-Anzeiger v. 18. Jan. 1871 Nr. 19) verkündet.

Nachdem solchergestalt die „Verfassung des Deutschen Reiches“ zwischen den gesetzgebenden Faktoren des bisherigen Norddeutschen Bundes und den Regierungen der vier Süddeutschen Staaten auf dem im Art. 79 der Verfassung des bisherigen Norddeutschen Bundes vorgesehenen Wege vereinbart und festgestellt worden war, ertheilten auch die Landesvertretungen der vier Süddeutschen Staaten ihre dazu verfassungsmäßig erforderliche Genehmigung. (Vgl. v. Rönne's Staatsrecht des D. Reiches 2. Aufl. Bd. I S. 21—25.)

Auf Grund der Verordnung des Deutschen Kaisers v. 3. Jan. 1871 (VGB. 1871 S. 7) fanden am 3. März 1871 im ganzen Reiche die Wahlen zum ersten Deutschen

Reichstage nach dem Reichswahlgesetze v. 31. Mai 1869 statt und auf Grund der Kaiserl. Verordn. v. 26. Febr. 1871 (a. a. O. S. 47) trat am 21. März 1871 der erste Deutsche Reichstag in Berlin zum erstenmale zusammen und wurde von dem Kaiser in Person feierlich eröffnet. (Vgl. die Thronrede in den Sten. Ber. des D. Reichstages 1871 S. 2—3.)

Der Gang der Verhandlungen, welche zur Gründung des Deutschen Reiches geführt haben, hatte zur Folge gehabt, daß das Verfassungsrecht des letzteren in drei verschiedenen Urkunden, nämlich in der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen am 15. Nov. 1870 vereinbarten Verfassung, in dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern v. 23. Nov. 1870 und in dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits v. 25. Nov. 1870, enthalten war. Diese Zerstreuung der Grundlagen, auf welchen der politische Zustand Deutschlands beruhet, erschien als ein Uebelstand und die Zusammenfassung der in den verschiedenen Urkunden enthaltenen Verfassungsbestimmungen in einem einzigen Dokumente als ein Bedürfnis. Außerdem fehlte dem Texte der Verfassung die Konsequenz der Terminologie, weil in demselben die erst nach der Unterzeichnung der drei Urkunden beschlossene Annahme des Namens des „Deutschen Reiches“ und der Wiederherstellung der „Deutschen Kaiserwürde“ nicht vollständig durchgeführt worden war. Um diesen formellen Mißständen abzuhelfen, wurde dem ersten Deutschen Reichstage unterm

21. März 1871 von dem Bundeskanzler im Namen des Kaisers der „Entwurf eines Gesetzes, betr. die Verfassung des Deutschen Reiches“ (Sten.Ver. des D. Reichstages 1871, Aktenst. Nr. 4) zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt, welchem eine anderweitige Redaktion der „Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich“ beigelegt wurde. Der Reichstag hat sowohl den neu redigirten Entwurf der Verfassungsurkunde, als auch den Entwurf des Einführungsgesetzes, — unter Ablehnung sämmtlicher Abänderungsanträge, — unverändert angenommen. (Vgl. die Sten.Ver. v. 27. März und v. 1., 3. u. 14. April 1871.) Materielle Änderungen des Verfassungsrechtes enthält die neue Redaktion nicht, außer einer Bestimmung, welche in den früheren Dokumenten nicht vorkommt, nämlich die Bestimmung im Art. 8, nach welcher der durch den Vertrag v. 23. Nov. 1870 Nr. II. § 6 geschaffene Ausschuß des Bundesrathes für die auswärtigen Angelegenheiten, außer den Bevollmächtigten von Bayern, Sachsen und Württemberg, aus zwei vom Bundesrath alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten bestehen soll. Nicht aufgenommen sind die auf die Einführung Norddeutscher Gesetze als Bundesgesetze bezüglichen transitorischen Bestimmungen, welche der Art. 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung, der Vertrag mit Bayern v. 23. Nov. 1870 unter III. § 8, und der Art. 2 Nr. 6 des Vertrages v. 25. Nov. 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits enthält, indem diese Be-

stimmungen nicht zum Verfassungsrechte des Reiches gehören, sondern ihre richtige Stelle in dem die Verfassung verkündenden Gesetze finden. Auch die in den Verträgen und Schlußprotokollen enthaltenen Verabredungen, theils vorübergehenden, theils erläuternden, theils administrativen Charakters, haben keine Aufnahme in die neu redigirte Verfassung gefunden; ihre fortbauernde Geltung ist jedoch durch den § 3 des Einführungsgesetzes außer Zweifel gestellt.

Der von dem Bundesrathe und dem Reichstage genehmigte Entwurf des Einführungsgesetzes, nebst der demselben beigelegten Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, haben ihre Sanction durch das Gesetz v. 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches (RGBl. 1871 S. 63 Nr. 628) erhalten. Die dieses Gesetz publicirende Nr. 16 des Bundesgesetzblattes ist zu Berlin am 20. April 1871 ausgegeben worden.

Durch das Reichsgesetz v. 9. Juni 1871 (RGBl. 1871 S. 212) sind die von Frankreich an Deutschland abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche vereinigt und zufolge des Reichsgesetzes v. 25. Juni 1873 (RGBl. 1873 S. 161) ist in diesem Reichslande die Verfassung des Deutschen Reichs (vom 1. Jan. 1874 an) in Wirksamkeit getreten.

I.

Geſetz,

betreffend

die Verfaſſung des Deutſchen Reichs.

Vom 16. April 1871.

(SGB. 1871 Nr. 16 S. 63.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc. verordnen hiermit im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. An die Stelle der zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Heſſen vereinbarten Verfaſſung des Deutſchen Bundes (SGB. vom Jahre 1870 S. 627 ff.), ſowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieſer Verfaſſung geſchloſſenen Verträge vom 23. u. 25. Nov. 1870 (SGB. vom Jahre 1871 S. 9 ff. und vom Jahre 1870 S. 654 ff.) tritt die beigeſetzte Verfaſſungs-Urkunde für das Deutſche Reich.

§ 2. Die Bestimmungen in Art. 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (BGB. vom Jahre 1870 S. 647¹⁾), unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern v. 28. Nov. 1870 (BGB. vom Jahre 1871 S. 21 ff.²⁾), in Art. 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg v. 25. Nov. 1870 (BGB. vom Jahre 1870 S. 656³⁾), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden⁴⁾.

§ 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. Nov. 1870 aufgenommenen Protokolle (BGB. vom Jahre 1870 S. 650 ff.⁵⁾), in der Verhandlung zu Berlin v. 25. Nov. 1870 (BGB. vom Jahre 1870 S. 657⁶⁾), dem Schlußprotokolle v. 23. Nov. 1870 (BGB. vom Jahre 1871 S. 23 ff.⁷⁾), sowie unter IV. des Ver-

¹⁾ Vgl. unten Anlage I.

²⁾ Vgl. unten Anlage II.

³⁾ Vgl. unten Anlage III.

⁴⁾ Vgl. unten Anlage IV.

⁵⁾ Vgl. unten Anlage V.

⁶⁾ Vgl. unten Anlage VI.

⁷⁾ Vgl. unten Anlage VII.

trages mit Bayern v. 23. Nov. 1870 (a. a. O. S. 21 ff. ¹⁾)
werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unters-
schrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, d. 16. April 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

¹⁾ Vgl. unten Anlage VIII.

II.

Verfassung des Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen **D e u t s c h e s R e i c h** führen und wird nach-

stehende
Verfassung
haben.

I. Bundesgebiet.¹⁾

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen

¹⁾ Vgl. v. Können's Staatsrecht des D. Reiches, 2. Aufl., Bd. I. § 7 S. 48 ff.

mit Lauenburg¹⁾, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden²⁾, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lüneburg, Bremen und Hamburg.

I. R. v. 9. Juni 1871, betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche.

(R. G. B. 1871 S. 212, G. B. Elsaß-Lothr. 1871 S. 1.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. d. v. ordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1 Die von Frankreich durch den Artikel I. des Präliminar-Friedens vom 26. Februar 1871. abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel I. des Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

¹⁾ Das Herzogthum Lauenburg, welches seit dem 13. Sept. 1866 mit der Krone Preußen in Personalunion vereinigt worden war, (vgl. v. Rönne's Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 5. Aufl., Bd. I. S. 10. S. 49) ist jetzt in Gemäßheit des Gesetzes v. 23. Juni 1876 (Pr. G. S. 1876 S. 169) für immer mit der Preussischen Monarchie vereinigt worden.

²⁾ Vgl. die Vereinbarung zwischen dem deutschen Reiche und der Schweiz wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz v. 24. Juni 1870. (R. G. B. 1870 S. 307), wodurch eine Veränderung der Badischen Landesgrenze und damit der Reichsgrenze genehmigt ist.

§ 2. Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873. in Wirksamkeit. Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

Artikel 3 der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit.

§ 3. Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrathes und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

§ 4. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt¹⁾.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und begedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1871.

(L. S.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

¹⁾ Ueber die Verkündung der für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze und Kaiserl. Verordnung durch das (seit dem Juli 1870 erscheinende) „Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen“ vgl. das G. v. 3. Juli 1871 (G.B. El.-Lothr. 1871 S. 2) und § 22 des Gesetzes v. 4. Juli 1870, betr. die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens (RG.B. 1870 S. 169) [s. unten Zus. V.]